

## Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie / Diabetologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGED

Adresse : Rütistrasse 3a, 5400 Baden

Kontaktperson : Prof. Dr. Emanuel Christ, Präsident

Telefon : 031 632 40 70

E-Mail : emanuel.christ@insel.ch

Datum : 9. September 2014

#### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse:  
[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch) und [tabak@bag.admin.ch](mailto:tabak@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	4
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	5
Unser Fazit _____	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

## Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGED	<p><b>Allgemeine Würdigung:</b> Die Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie/Diabetologie (SGED) begrüsst, dass der Bundesrat alle den Tabak betreffende rechtlichen Bestimmungen aus dem Lebensmittelgesetz herauslöst und in einem neuen Bundesgesetz zusammenfasst. Weiterhin begrüsst die SGED sehr, dass im Gesetzesentwurf neu auch E-Zigaretten / E-Shishas / E-Hookahs etc. (nachfolgend ‚E-Zigaretten‘) und wie bisher Snus und andere orale Tabakerzeugnisse reglementiert werden sollen. Der Tabakrauch begünstigt die Entstehung von Atherosklerose, Gefässverengungen und Minderdurchblutung, was insbesondere bei Diabetikerinnen und Diabetikern das Auftreten verschiedener typischer Folgeerkrankungen (bspw. den diabetischen Fuss und Nephropathien) begünstigt. Soll daher der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden – insbesondere die durch den Konsum von Tabak- und ähnlichen Produkten verursachten Gesundheitskosten sowie der durch allfällige schwere Folgeerkrankungen verursachte Verlust an Lebensqualität bei den Betroffenen – eingedämmt werden, so sind aus unserer Sicht gegenüber dem Vorentwurf einige Änderungen wesentlich:</p>
SGED	<p><b>Tabakprodukte und ihr Vertrieb:</b> Um einen Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, ist es aus unserer Sicht notwendig, das Gesetz zwingend auch auf nicht-nikotinhaltige E-Zigaretten auszuweiten. Selbst wenn nicht-nikotinhaltige E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen würden (was nicht der Fall ist), besteht die Gefahr einer Bagatellisierung der Rauchhandlung und somit eine Senkung der Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum. Dies gilt insbesondere für Kapitel 4 des Gesetzesvorschlags zur Abgabe an Minderjährige. Wird das Gesetz nicht generell auf E-Zigaretten ausgeweitet, gelten letztere nicht als Tabakprodukte und könnten frei an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Ausserdem ist, wie Sie in Ihrem Bericht festhalten, gelegentlich auch in den als nicht-nikotinhaltig deklarierten E-Zigaretten Nikotin enthalten; sie können daher allenfalls ebenfalls eine Nikotinabhängigkeit verursachen.</p>
SGED	<p><b>Werbung und Sponsoring:</b> Insbesondere Hersteller von nicht-nikotinhaltigen E-Zigaretten bringen ihre Produkte im Rahmen der Werbung mit einem positiven Lebensgefühl in Verbindung. Wird das Gesetz nicht auf E-Zigaretten ausgeweitet, läuft man Gefahr, dass die erwünschte Wirkung des Werbe- und Sponsoringverbots (Kapitel 3) durch die werbliche Vermarktung dieser Produkte umgangen wird. Die Bagatellisierung der Rauchhandlung könnte somit ungehindert fortschreiten und gerade bei Kindern und Jugendlichen den Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum fördern.</p>
SGED	<p><b>Verkaufsförderung:</b> Zusätzlich zu den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen ist aus unserer Sicht die Verkaufsförderung durch Rabatte zu verbieten. Gerade Personen mit geringerem Einkommen und bildungsfernere Schichten sind sehr preissensitiv. In diesem Personenkreis tritt mitunter auch der Diabetes mellitus Typ 2 häufiger auf, so dass uns ein Schutz dieser Gruppe durch das Verbot von Preisermässigungen und Rabattaktionen (i.S. „Drei für zwei“) wesentlich erscheint.</p>

## Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

### Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
SGED		-

### Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SGED	2.3.3	<p><b>Artikel 14 Verkaufsförderung:</b> In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Erhöhungen des Verkaufspreises aufgrund einer höheren Besteuerung eine der wichtigsten Massnahmen im Bereich der Tabakprävention darstellt. Ein besonderer Effekt wird bei Personen mit geringerem Einkommen, wie beispielsweise auch Jugendlichen, festgestellt. In den Erläuterungen ebenfalls festgehalten wird, dass in den USA 84% der Werbeausgaben für Preisnachlässe erfolgen. Die hohe Investition in diesen Bereich lässt darauf schliessen, dass Rabattaktionen für die Industrie lukrativ sind. Wird mit dem Gesetz das Ziel verfolgt, den Tabakkonsum insbesondere bei jungen Leuten und Personen mit geringerem Einkommen zu verringern, dann darf keine Möglichkeit verbleiben, Preisnachlässe zu offerieren.</p>

## Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SGED	3	2	b	<p><i>Ergänzung:</i> Produkte ohne Tabak, die wie Tabakprodukte verwendet werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige <u>oder nicht nikotinhaltige</u> Substanzen freisetzen.</p> <p><i>Begründung:</i> E-Zigaretten / E-Shishas / E-Hookahs ohne Nikotin sollen den Tabakprodukten gleichgesetzt werden. Die Gleichbehandlung von E-Zigaretten ohne Nikotin ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die diese für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die oben genannte Präzisierung vor.</p>
SGED	3	3		Entfällt bei Erweiterung von Art.3, Abs.2.
SGED	8	2		<p><i>Bemerkung:</i> Wir sind mit der Festlegung der Mindestmenge von Zigaretten pro Packung auf Verordnungsstufe einverstanden, gehen aber davon aus, dass diese – wie auch heute – auf mindestens 20 Stück festgelegt wird.</p> <p><i>Begründung:</i> Mit der Massnahme, dass Zigaretten in Packungen zu mindestens 20 Stück verkauft werden müssen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumenten zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p>
SGED	13	1	a1	<p><i>Änderung:</i> „<u>sie spricht Minderjährige an</u>“</p> <p><i>Begründung:</i> Dies ist aus unserer Sicht umfassender und schliesst auch Werbung ein, die sich zwar im Prinzip an Erwachsene richtet, aber auf Jugendliche sehr ansprechend wirkt.</p>
SGED	13	1	a2	<p><i>Ergänzung:</i> „sie deutet einen Nutzen der Tabakprodukte für die Gesundheit an, <u>verharmlost die gesundheitlichen Risiken</u> oder bringt Tabakprodukte mit einem positiven Lebensgefühl in Verbindung.“</p> <p><i>Begründung:</i> Da für den Konsum von Tabakprodukten kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, sind die weiteren Ergänzungen angebracht. Es besteht die Gefahr, dass Werbebotschaften für Tabakwaren – insbesondere für E-Zigaretten (die nicht mehr geraucht, sondern „gedampft“ werden) – die gesundheitlichen Risiken verharmlosen.</p>
SGED	13	1	b6	<p><i>Streichung:</i> „in Inhalten, die per Post zugestellt werden oder die elektronisch vermittelt werden, insbesondere im Internet oder in Computerspielen; <del>ausgenommen sind direkte an erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten gerichtete Sendungen oder Nachrichten.</del>“</p> <p><i>Begründung:</i> Die Ausnahme wird wohl in der Praxis nicht umsetzbar sein, denn es ist nicht möglich zu verhindern, dass</p>

## Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

			an Erwachsene gerichtete Internetseiten oder Computerspiele auch Kinder und Jugendliche erreichen. Diese Problematik zeigt sich schliesslich genauso beim Freigabealter von Fernsehsendungen oder Computerspielen.
SGED	14		<p><i>Änderung:</i> „<u>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten durch ihr unentgeltliches Verteilen, durch Preisnachlässe oder die Abgabe von Geschenken oder Preisen ist verboten,</u> ausgenommen ist solche Verkaufsförderung, die sich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet.“</p> <p><i>Begründung:</i> Mit dieser Änderung sollen die Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jungendliches Publikum oder Personen mit niedrigerem Einkommen richten, verhindert werden.</p>
SGED	15	1	<p><i>Änderung:</i> „<u>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</u>“</p> <p><i>Begründung:</i> Sponsoring ist generell für Veranstaltungen/Anlässe zu verbieten, die von in der Schweiz domizilierten Institutionen organisiert werden oder auf Schweizer Boden stattfinden. Eine Ausweitung auf andere Tätigkeiten (also nicht nur Veranstaltungen) verhindert grundsätzlich, dass die Tabakindustrie Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen durch Zuwendungen – ob mit oder ohne werbliche Gegenleistung – beeinflusst.</p>
SGED	18	4	<p><i>Änderung:</i> „<u>Der Verkauf von Tabakprodukten mittels Automaten ist verboten.</u>“</p> <p><i>Begründung:</i> Ein generelles Automatenverbot scheint uns sinnvoller, insbesondere wenn mit den Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p>

## Vorentwurf Tabakproduktegesetz (TabPG): Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung